

Merkblatt für einen Antrag auf Stundung gemäß § 222 Abgabenordnung

In den Finanzämtern des Landes Mecklenburg-Vorpommerns steht den Bürgern und Bürgerinnen seit Dezember 2017 flächendeckend ein Ansprechpartner für die Bereiche Finanzkasse, Vollstreckung, Stundung und Erlass (Erhebungsstelle) zur Verfügung. Für allgemeine Informationen zum Steuerkonto sollte der elektronische Steuerkontenabruf genutzt werden.

Die Bediensteten der Erhebungsstelle agieren in einem besonders sensiblen Bereich der Verwaltung. Werden Steuern nicht bei Fälligkeit gezahlt, gehört es zu ihren Aufgaben die rückständigen Steuern und Nebenleistungen zwangsweise beizutreiben. Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung werden die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Liquiditätslage der Steuerschuldner berücksichtigt.

Die Finanzämter können, soweit es dem Einzelnen nicht möglich ist, die Steuerschuld zum Fälligkeitszeitpunkt in einer Summe zu begleichen, Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ganz oder teilweise stunden. Vorausgesetzt die Einziehung bei Fälligkeit bedeutet eine erhebliche Härte für den Schuldner und der Anspruch erscheint durch die Stundung nicht gefährdet (vgl. § 222 Abgabenordnung).

Teilweise können Rückstände auch durch einen Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungen vermieden werden. Die Notwendigkeit der Ermittlung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse hängt entscheidend von der Höhe und der Dauer der Stundung ab.

Soweit es sich um sonst pünktliche Steuerzahler, kleinere Beträge, kurze Stundungszeiträume handelt und der Antrag auf Stundung in sich schlüssig und glaubhaft begründet ist, kommen Verfahrensvereinfachungen in Betracht.

Bei größeren Beträgen oder einem Stundungszeitraum von mehr als 6 Monaten ist das Finanzamt gehalten, sich ein zeitnahes Bild über die wirtschaftlichen Verhältnisse zu verschaffen. Detaillierte Informationen zu den Ursachen vorübergehender Liquiditätsengpässe und Vorschläge zu deren Überwindung, Liquiditätspläne für den Zeitraum der Stundung, betriebswirtschaftliche Auswertungen und andere geeignete Unterlagen sind Grundlage der Entscheidung des Finanzamtes. Diese Unterlagen sollten bereits dem Stundungsantrag beigelegt werden.

Zur Darstellung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse stehen im Steuerportal Mecklenburg-Vorpommern <http://www.steuerportal-mv.de/Service/Vordrucke/> entsprechende Fragebögen zur Verfügung.